

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des M H, derzeit Justizanstalt G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 16. September 2020, GZ: BHBR/920040005527/20, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

- II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 16. September 2020, GZ: BHBR/920040005527/20, verhängte die belangte Behörde wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen über den Beschwerdeführer (im Folgenden: „Bf“) und sprach diesbezüglich wie folgt ab:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 25.02.2020, 14:38 Uhr
Ort: x, x, Schauraum, nächst der Fa. x, Kreisverkehr x
Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte),
Kennzeichen: (A)

Sie haben einen Gehsteig befahren, obwohl die Benützung von Gehstegen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3 StVO 1960 nicht vorlagen.

2. Datum/Zeit: 25.02.2020, 14:38 Uhr
Ort: x, x, Schauraum, nächst der Fa. x, Kreisverkehr ri x
Betroffenes Fahrzeug: Fahrrad (nur bei Verwaltungs- und UDM-Delikte),
Kennzeichen: (A)

Sie haben die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung nicht angezeigt, wodurch sich andere Straßenbenützer auf den bevorstehenden Vorgang nicht einstellen konnten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 8 Abs. 4 StVO
 2. § 11 Abs. 2 StVO
- [...]"

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über den Bf gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO jeweils eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 23 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von insgesamt 20 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Auf das Wesentliche zusammengefasst bringt der Bf darin vor, dass das alles ein großes Missverständnis sei und er nicht auf einem Gehsteig gefahren sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGGV). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGGV entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da im angefochtenen Straferkenntnis lediglich eine Geldstrafe in der Höhe von insgesamt 100 Euro verhängt wurde und der Bf keine mündliche Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGGV). Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 VwGGV).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Am 25. Februar um 14:38 Uhr passierte der Bf mit seinem Fahrrad in x auf Höhe x, Schauraum Fa. x, den Gehsteig und fuhr anschließend weiter in die x, ohne ein Handzeichen zu geben.

II.2. Über den Bf scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Behördenakt. Darin befindet sich auch die Stellungnahme des Meldungslegers RevInsp J O von der LPD Braunau vom 10. März 2020, welcher ausführt, dass es sich beim Angezeigten eindeutig und zweifelsfrei um den amtsbekannten Bf gehandelt habe. Eine Verwechslung könne ausgeschlossen werden. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht hier keinerlei Gründe an der Aussage des Polizeibeamten zu zweifeln. Von einem geschulten Polizeibeamten ist zu erwarten, dass dieser über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben macht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach § 8 Abs. 4 StVO ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit

Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hierfür vorgesehenen Stellen,
2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie
3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1 500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.

Gemäß der Bestimmung des § 11 Abs. 2 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges die bevorstehende Änderung der Fahrtrichtung oder den bevorstehenden Wechsel des Fahrstreifens so rechtzeitig anzuzeigen, dass sich andere Straßenbenützer auf den angezeigten Vorgang einstellen können. Er hat die Anzeige zu beenden, wenn er sein Vorhaben ausgeführt hat oder von ihm Abstand nimmt.

Wie unter Punkt II.1. festgestellt, hat der Bf, indem er mit dem Fahrrad den Gehsteig passierte, tatbestandsmäßig gehandelt und damit die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs. 4 StVO in objektiver Weise zu verantworten. Weiters hat der Bf durch das Nichtanzeigen der Änderung der Fahrtrichtung den objektiven Tatbestand des § 11 Abs. 2 StVO erfüllt.

III.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Bei einer Übertretung des § 8 Abs. 4 StVO handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, das mit dem Befahren eines Fahrzeuges auf einem Gehweg abgeschlossen ist, ohne dass es den Eintritt einer Gefahr oder eines Schadens bedarf. Auch die Verwaltungsübertretung nach § 11 Abs. 2 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher in beiden Fällen eine fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Im vorliegenden Fall hat der Bf keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden

Entlastungsbeweis zu führen. Er behauptet insbesondere, dass es sich um ein großes Missverständnis handle und er nicht auf einem Gehsteig gefahren sei. Demgegenüber stehen die Wahrnehmung der drei diensthabenden Polizeibeamten sowie die Stellungnahme des RevInsp Johannes Oberleitner, der den Bf eindeutig erkannt hatte.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Nach § 99 Abs. 3 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Der belangten Behörde kann bei der Bemessung der Strafe nicht entgegengetreten werden. Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde von einem Einkommen von 1.200 Euro netto monatlich, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Dieser behördlichen Schätzung hat der Bf in der Beschwerde nicht widersprochen, sodass diese Einkommens-, Familien- und

Vermögensverhältnisse weiterhin der Beurteilung zugrunde zu legen sind. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit konnte nicht berücksichtigt werden. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich einschlägig vorbestraft und es scheinen auch weitere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf. Die verhängten Geldstrafen in der Höhe von jeweils 50 Euro sind daher tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ihn dazu zu bewegen, zukünftig straßenverkehrsrechtliche Vorschriften entsprechend einzuhalten. Zudem bewegt sich die belangte Behörde bei der Ausschöpfung des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens jeweils im unteren Bereich.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer